

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	26.01.2015

Anpassung der Verfahrensweise bei Ahnung des Verkehrsverstößes „Nutzung Kölner Umweltzone ohne grüne Feinstaubplakette,,

1. Mit Einrichtung der „Umweltzone“ besteht seit 2008 für weite Teile des Kölner Stadtgebietes ein Fahrverbot für besonders umweltbelastende Fahrzeuge. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung die Umweltzone befahren dürfen, sind seit dem 01.07.2014 nur noch Fahrzeuge mit einer grünen Plakette.

Alle Fahrzeuge mit einer roten oder gelben Plakette dürfen seit dem 01.07.2014 die Umweltzone nicht mehr befahren. Alle materiellen Verstöße gegen das Nutzungsverbot der Umweltzone werden seit dem mit einem Bußgeld in Höhe von 80,00 EUR geahndet.

Es werden durch die Verkehrsüberwachungskräfte zunächst die Fahrzeuge erfasst, die keine oder mit entsprechend roter oder gelber Plakette ausgestattet sind.

Im Anschluss daran wird sehr zeit- und personalaufwendig geprüft, ob die ohne Plakette erfassten Fahrzeuge grundsätzlich plakettenfähig sind. Wurde festgestellt, dass dem Fahrzeug aufgrund seiner Schadstoffemission eine grüne Plakette hätte erteilt werden können, wurde den Fahrzeughaltern schriftlich mitgeteilt, dass eine Plakette für die Nutzung der Umweltzone erforderlich und das Verfahren eingestellt ist. Weitere Sanktionen erfolgten bisher nicht. Wurde der Fahrzeugführer vor Ort angetroffen, haben die Verkehrsüberwachungskräfte den Erwerb einer Plakette angeboten. Dieses Verfahren hatte die Stadt Köln bei Einrichtung der Umweltzone mit dem Amtsgericht Köln abgestimmt.

2. Im Folgenden wird die Entwicklung der formalen Verstöße dargestellt:

2012	1.444
2013	3.505
2014	11.772

Trotz Aufklärungsarbeit sinken die Zahlen nicht und verursachen damit erheblichen und eigentlich unnötigen Aufwand.

Mittlerweile besteht die Umweltzone seit 6 Jahren und wurde sukzessive ausgebaut, so dass die Kölner Bürgerinnen und Bürger inzwischen umfänglich informiert sind und auch für alle anderen Autofahrer die Umweltzone durch entsprechende Beschilderungen eindeutig zu erkennen ist.

Bei Fahrzeugen, die mit einer grünen Plakette versehen werden könnten, aber die bisher nicht über eine solche verfügen (plakettenfähige Fahrzeuge), handelt es sich im Gegensatz zu den anderen Fahrzeugen nur um sog. Formalverstöße. Grundsätzlich könnten auch diese Verstöße mit dem vollen Bußgeld geahndet werden.

§ 1 Abs. 2 der Bußgeldkatalogverordnung legt fest, dass die im Bußgeldkatalog bestimmten Tatbestände und entsprechende Beträge Regelsätze sind. Demnach müssen bei gewöhnlichen Tat Umständen die festgelegten Bußgelder festgesetzt werden.

Der hier relevante Tatbestand „Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen“ dient dem Sinn und Zweck nach der Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Bei plakettenfähigen Fahrzeugen liegen jedoch keine gewöhnlichen Tatumstände vor, da ein plakettenfähiges Fahrzeug nur im erlaubten Maße Partikelemissionen freisetzt und daher das geschützte Rechtsgut „Reinheit der Luft“ nicht beeinträchtigt.

Mangels des Vorliegens gewöhnlicher Tatumstände ist es daher gerechtfertigt, bei diesen Formalverstößen das Bußgeld zu reduzieren und nur ein Verwarngeld zu erheben.

Zu dieser Thematik gab es bereits Zusammenkünfte der Bußgeldstellenleiterinnen und –leiter kreisfreier Städte in NRW unter Teilnahme eines Vertreters des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, in der über die Differenzierung des Regelverstoßes beraten wurde. Danach wird bei den Verstößen gegen grundsätzlich plakettenfähige Fahrzeuge in den meisten Städten in NRW mit reduzierten Beträgen gearbeitet (z.B.: Oberhausen 35,00 EUR, Bochum 40,00 EUR, Gelsenkirchen 40,00 EUR, Krefeld 55,00 EUR).

Daher wird seit dem 01.01.2015 nunmehr nur für die Fahrzeuge, die die Berechtigung zum Erhalt der grünen Plakette besitzen, diese aber nicht durch Anbringung an das Fahrzeug vorweisen, ein entsprechendes Verwarnungsgeld von 20 EUR ausgesprochen.

Mit diesem reduzierten Verwarnungsgeld sollen die Fahrzeughalter dazu bewegt werden, eine entsprechende Plakette am Fahrzeug anzubringen und die Aufwände für Personal- und Sachmittel gedeckt werden.

Gez. Kahlen